

D. Appel, 2.5.2016

**Vorschlag zur Neuformulierung der
Mindestanforderung "Minimale Tiefe des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs"
auf Grundlage der Diskussion in der Adhoc-AG Deckgebirge
(zur Behandlung in der Sitzung der AG 3 am 4.5.2016)**

Vorbemerkung

Zum nachfolgenden Text gibt es aus der AG Deckgebirge Änderungsvorschläge, die aus Zeitgründen nicht abgestimmt werden konnten. Die Inhalte sollen auf der AG-3-Sitzung am 4.5. mündlich und/oder als Tischvorlage vorgestellt werden.

4.3. Minimale Tiefe des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs

Die Oberfläche des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs muss mindestens 300 m unter der Geländeoberfläche liegen. In Gebieten, in denen im Nachweiszeitraum mit exogenen Prozessen zu rechnen ist, deren direkte oder indirekte Auswirkungen zur Beeinträchtigung der Integrität des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs führen können, muss die Oberfläche des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs tiefer als die zu erwartende größte Einwirkungstiefe solcher Prozesse liegen.

Für [den Wirtsgesteinstyp / den Endlagersystemtyp] Steinsalz in steiler Lagerung (Salzstöcke) muss die Salzscheibe über dem einschlusswirksamen Gebirgsbereich zur Berücksichtigung der möglichen zukünftigen Subrosion mindestens 300 m mächtig sein.

Erläuterung (s.a. AkEnd-Bericht, S. 96): Durch die Festlegung der Mindesttiefe des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs unter Berücksichtigung möglicherweise regional auftretender exogener Prozesse (insbesondere intensiver Erosion) soll verhindert werden, dass die Integrität des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch deren direkte und indirekte Folgen (z.B. Freilegung bzw. Dekompaktion des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs bzw. des Wirtsgesteins, verstärkte Subrosion), beeinträchtigt wird. Beispielsweise muss im norddeutschen Tiefland für künftige Eiszeiten die Entstehung tiefer subglazialer Rinnen angenommen werden. Die Oberfläche des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs muss hinreichenden Abstand zur erwartbaren tiefsten Basisposition solcher Rinnen aufweisen, abzuleiten aus der größten bekannten Rinnentiefe zuzüglich eines [Sicherheitsaufschlags von mindestens 50 m / gebietsspezifisch abzuleitenden Sicherheitsaufschlags].